

Aufstellung Fliegender Bauten anzeigen

Bevor Fliegende Bauten erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, bedürfen diese nach § 76 Sächsischer Bauordnung einer Genehmigung.

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden wie Zelte, Bühnen, Tribünen, Schaustellergeschäfte.

Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

Kosten

Rechtsgrundlage:

9. SächsKVZ (Sächsisches Kostenverzeichnis) Tarifstelle 6.6.3

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige Fliegende Bauten** (*Original*)
- **Plan mit Standort** (*Kopie*)
- **Auszug aus Ausführungsgenehmigung** (*Kopie*)

Antragstellung

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6328
- Fax: 0371 488-6398
- E-Mail: baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

- Terminabsprache per Telefon, Fax oder E-Mail erforderlich
- Verwaltungsakt durch Prüfstempel im Prüfbuch, direkt nach Abnahme vor Ort

Bearbeitungszeit

bis zu 2 Wochen

Zuständige Stelle

Baugenehmigungsamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6301

Fax: +49 371 488 6399

E-Mail.: baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08.30 - 12.00

Dienstag 08.30 - 12.00 14:00 - 16:00 nachmittags nur ZAV-Service

Mittwoch 08.30 - 12.00 *

Donnerstag 08.30 - 12.00 14.00 - 18.00

Freitag 08.30 - 12.00 *

* nur Zentrale Antragsannahme des Baugenehmigungsamtes (ZAV-Service)